



Ombudsstelle  
für Studierende

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien  
per E-Mail:  
[stellungnahmen@aq.ac.at](mailto:stellungnahmen@aq.ac.at)

Wien, am 22. Oktober 2024

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung zum Verordnungsentwurf des Boards der AQ Austria:  
Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt zum Entwurf der FH-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO) nachfolgende Stellungnahme ab. Der gesetzlich definierte Aufgabenbereich der Ombudsstelle für Studierende umfasst die Bearbeitung von Anliegen von Studierenden über den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb. Langjährige Erfahrungswerte und die regelmäßige Auseinandersetzung mit Anliegen von Studierenden bilden die Grundlage dieser Stellungnahme. Zudem stellte die gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Integrität seit dem Studienjahr 2022/23 ein Schwerpunktthema der Ombudsstelle für Studierende dar.

**Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb**

Im Zuge der letzten Hochschulrechtsnovelle wurde die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb neu geregelt und für alle Sektoren einheitlich in § 2a HS-QSG definiert. Die Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich stellt für Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge (§ 23 Abs. 3 Z 10 HS-QSG) einen wesentlichen Prüfbereich der institutionellen Akkreditierung dar.

Gemäß § 2a Abs. 1 HS-QSG umfasst die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb eine, über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinausgehende Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität.

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist es wünschenswert, dass in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem in der FH-AkkVO auf die neuen Entwicklungen im Hinblick auf die Schaffung einer Kultur wissenschaftlicher Redlichkeit und die dafür geeigneten Maßnahmen verwiesen wird. Es wird daher vorgeschlagen, bekannte Schwerpunkte aus der Universitätsfinanzierungsverordnung beispielhaft in die Akkreditierungsverordnungen zu übernehmen und folgende oder eine ähnliche Formulierung in die § 15 Abs. 4 Z 2 und § 16 Abs. 4 Z 3 aufzunehmen:

*Maßnahmen zur Errichtung und Sicherstellung geeigneter Strukturen und Verfahren stellen insbesondere curriculare Schwerpunktsetzungen im Studienverlauf, Schulungsangebote für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Angehörigen der Fachhochschule/Privathochschule, öffentliche zugängliche Leitfäden und Verfahrensregeln, die Nutzung und das Anbieten von Schulungen für aktuelle Versionen von Prüfsoftware, sowie für alle Abschlussarbeiten gültige Betreuungsvereinbarungen, dar.*

### **Angleichung der Formulierungen an die gesetzliche Grundlage**

An diversen Stellen in der FH-AkkVO wird von wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität gesprochen. Die gesetzliche Grundlage in § 2a HS-QSG verweist explizit auf die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb. Es scheint nicht bloß einen terminologischen Unterschied zu machen, ob man von Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb oder von wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität spricht, weil es um integriertes Verhalten in den jeweiligen Bereichen gehen soll und nicht um die in der Auseinandersetzung kontroversen Begriffe der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität (siehe Diskussion der AQ Austria Jahrestagung).

Es wird daher vorgeschlagen, die Textstellen an den Gesetzestext anzugleichen.

Es scheint zudem der Intention der letzten Novelle der Hochschulgesetze zu entsprechen, den Begriff der „Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb“ als Überbegriff für Integrität im Forschungs- und Lehrbereich zu definieren, während der im Diskurs gängige Begriff „akademische Integrität“ vorrangig den Lehrbereich abzudecken scheint. Dies entspricht auch einer im internationalen Diskurs gängigen Differenzierung.

Folgende Ergänzung und Änderung der § 15 Abs. 4 Z 2 und § 16 Abs. 4 Z 3 FH-AkkVO wird daher vorgeschlagen:

*Die Fachhochschule hat zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vorzusehen, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der Integrität im*

wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ~~akademischer und künstlerischer Integrität~~ sicherzustellen.

Die Fachhochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ~~akademischer und künstlerischer Integrität~~ sicher.

### **Barrierefreiheit**

Im Zuge der Bearbeitung konkreter Anliegen von Studierenden mit Behinderungen sowie der theoretischen Auseinandersetzung bei der von der Ombudsstelle für Studierende mitorganisierten Veranstaltung zum Thema Studieren mit Behinderung, hat sich die gezeigt, dass es elementar ist, die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Studierende mit Behinderung in allen Bereichen zu gewährleisten. Es wird daher vorgeschlagen die Barrierefreiheit auch in den für die Akkreditierung vorausgesetzten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu verankern und die §§ 15 Abs. 6 Z 1 (Erstakkreditierung) und 16 Abs. 6 Z 1 (Verlängerung der Akkreditierung) der FH-AkkVO wie folgt zu ergänzen:

*Die Fachhochschule stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen, psychosozialen sowie die Barrierefreiheit betreffenden Beratung und Unterstützung zur Verfügung.*

### **Begründete Anerkennung**

Gemäß §§ 15 Abs. 4 Z 7 und 17 Abs. 2 Z 7 FH-AkkVO sind Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Studienganges, eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, klar definiert und für alle Beteiligten transparent geregelt.

Es wird vorgeschlagen, dass im Sinne der Transparenz für Studierende negativ entschiedene Anerkennungsanträge auch entsprechend begründet werden und dies in die Verordnung aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Anna-Katharina Rothwangl,  
Leiterin der Ombudsstelle für Studierende

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien  
per E-Mail:  
[stimmungen@aq.ac.at](mailto:stimmungen@aq.ac.at)

Wien, am 22. Oktober 2024

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung zum Verordnungsentwurf des Boards der AQ Austria:  
Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt zum Entwurf der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO) nachfolgende Stellungnahme ab. Der gesetzlich definierte Aufgabenbereich der Ombudsstelle für Studierende umfasst die Bearbeitung von Anliegen von Studierenden über den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb. Langjährige Erfahrungswerte und die regelmäßige Auseinandersetzung mit Anliegen von Studierenden bilden die Grundlage dieser Stellungnahme. Zudem stellte die gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Integrität seit dem Studienjahr 2022/23 ein Schwerpunktthema der Ombudsstelle für Studierende dar.

**Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb**

Im Zuge der letzten Hochschulrechtsnovelle wurde die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb neu geregelt und für alle Sektoren einheitlich in § 2a HS-QSG normiert. Die Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb stellt für die Akkreditierung von Privathochschulen und Privatuniversitäten und deren Studien (§ 24 Abs. 3 Z 10 HS-QSG) einen wesentlichen Prüfbereich der institutionellen Akkreditierung dar.

Gemäß § 2a Abs. 1 HS-QSG umfasst Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb eine, über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder

künstlerischer Praxis hinausgehende Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität.

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist es wünschenswert, dass in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem in der PrivH-AkkVO auf die neuen Entwicklungen im Hinblick auf die Schaffung einer Kultur wissenschaftlicher Integrität und die dafür geeigneten Maßnahmen verwiesen wird. Es wird daher vorgeschlagen, bekannte Schwerpunkte aus der Universitätsfinanzierungsverordnung beispielhaft in die Akkreditierungsverordnungen in §§ 15 Abs. 4 Z 2 und 16 Abs. 4 Z 3 zu übernehmen.

*Maßnahmen zur Errichtung und Sicherstellung geeigneter Strukturen und Verfahren stellen insbesondere curriculare Schwerpunktsetzungen im Studienverlauf, Schulungsangebote für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Angehörigen der Privathochschule, öffentliche zugängliche Leitfäden und Verfahrensregeln, die Nutzung und das Anbieten von Schulungen für aktuelle Versionen von Prüfsoftware, sowie für alle Abschlussarbeiten gültige Betreuungsvereinbarungen, dar.*

### **Angleichung der Formulierungen an die gesetzliche Grundlage**

An diversen Stellen in der PrivH-AkkVO wird von wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität gesprochen. Die gesetzliche Grundlage in § 2a HS-QSG verweist explizit auf die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb. Es scheint nicht bloß einen terminologischen Unterschied zu machen, ob man von Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb oder von wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität spricht, weil es um integriertes Verhalten in den jeweiligen Bereichen gehen soll und nicht um die in der Auseinandersetzung kontroversen Begriffe der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität (siehe Diskussion der AQ Austria Jahrestagung).

Es wird daher vorgeschlagen, die Textstellen an den Gesetzestext anzugleichen.

Es scheint zudem der Intention der letzten Novelle der Hochschulgesetze zu entsprechen, den Begriff der „Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb“ als Überbegriff für Integrität im Forschungs- und Lehrbereich zu definieren, während der im Diskurs gängige Begriff „akademische Integrität“ vorrangig den Lehrbereich abzudecken scheint. Dies entspricht auch einer im internationalen Diskurs gängigen Differenzierung.

Folgende Ergänzung und Änderung der §§ 15 Abs. 4 Z 2 und 16 Abs. 4 Z 3 PrivH-AkkVO wird daher vorgeschlagen:

*Die Privathochschule hat zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vorzusehen, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ~~akademischer und künstlerischer Integrität~~ sicherzustellen.*

*Die Privathochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ~~akademischer und künstlerischer Integrität~~ sicher.*

### **Barrierefreiheit**

Im Zuge der Bearbeitung konkreter Anliegen von Studierenden mit Behinderungen sowie der theoretischen Auseinandersetzung bei der von der Ombudsstelle für Studierende mitorganisierten Veranstaltung zum Thema Studieren mit Behinderung, hat sich die gezeigt, dass es elementar ist, die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Studierende mit Behinderung in allen Bereichen zu gewährleisten. Es wird daher vorgeschlagen die Barrierefreiheit auch in den für die Akkreditierung vorausgesetzten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu verankern und die §§ 15 Abs. 6 Z 1 (Erstakkreditierung) und 16 Abs. 6 Z 1 (Verlängerung der Akkreditierung) der PrivH-AkkVO wie folgt zu ergänzen:

*Die Privathochschule/Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen, psychosozialen sowie die Barrierefreiheit betreffenden Beratung und Unterstützung zur Verfügung.*

### **Begründete Anerkennung**

Gemäß §§ 17 Abs. 1 Z 7 und 18 Abs. 4 Z 6 PrivH-AkkVO sind Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Studienganges, eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, klar definiert und für alle Beteiligten transparent geregelt.

Es wird vorgeschlagen, dass im Sinne der Transparenz für Studierende negativ entschiedene Anerkennungsanträge auch entsprechend begründet werden und dies in die Verordnung aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Anna-Katharina Rothwangl,  
Leiterin der Ombudsstelle für Studierende